

**RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN
(OPEN-ENDED INVESTMENT COMPANIES REGULATIONS) VON 2001**

SATZUNG

der

J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund

**(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
Registriert in England und Wales**

Gültig ab 7. August 2019

Macfarlanes LLP
20 Cursitor Street
London EC4A 1LT
England

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Seite
Begriffsbestimmung	1
Gründung	3
Firma	3
Zweck der Gesellschaft	4
Art der Zulassung der Gesellschaft	4
Zulässige Märkte	5
Basiswährung	5
Grundkapital	5
Teilfonds	6
Bewertung und Preisfestsetzung	7
Erwerb/Verkauf von Anteilen	8
Umtausch von Anteilen, etc.	9
Benannte Personen	11
Namensanteile	12
Stückelung der Anteile	12
Übertragung und Übergang von Anteilen	12
Hauptversammlungen	13
Verfahren bei Hauptversammlungen	14
Stimmrechte	15
Stimmrechtsvertreter	16
Vertretung juristischer Personen	17
Der ACD	17
Vergütung und Erstattung der Aufwendungen des ACD	18
Aufgaben des ACD	18
Beteiligung des ACD	18
Protokolle von ACD-Sitzungen	19
Ernennung, Abberufung und Ausscheiden des ACD	19
Änderungen	19
Ertragsausgleich	19
Ertragszuweisung	20
Ertrag und Ausschüttungen	20
Schecks etc.	21
Gebühren und Aufwendungen	21
Mitteilungen	21
Abwicklung	22
Freistellung	23
Massgeblichkeit der Vorschriften	23
Anhang	
Teil 1: Teilfonds und Anteilklassen	24
Teil 2: Ertragszuweisung	26
Teil 3: Ermittlung des Nettoinventarwertes	28

BEGRIFFSBESTIMMUNG

- 1.1 Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Satzung die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung, es sei denn, es ergibt sich aus dem Zusammenhang etwas anderes. Sofern nicht abweichend angegeben, haben die hierin enthaltenen nicht definierten Begriffe und Ausdrücke die ihnen im Act oder in den Vorschriften (wie nachstehend definiert) zugewiesene Bedeutung.

Thesaurierende Anteile: Die jeweils ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft (unabhängig von der Klasse), für die das ihnen zuzurechnende Einkommen gemäss den FCA-Vorschriften in periodischen Abständen thesauriert wird, und zwar nach Abzug bzw. Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft;

ACD: der jeweilige *Authorised Corporate Director*, der dieses Amt gemäss den FCA-Vorschriften innehat;

Act: *Financial Services and Markets Act 2000* (in seiner jeweils neuesten Fassung);

Basiswährung: die Währung, in welcher der Jahresabschluss der Gesellschaft im Einklang mit dieser Satzung erstellt werden soll, wobei im Zusammenhang mit einem Teilfonds, dem Preis eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Zahlung auf diesen Anteil eine Bezugnahme auf die Basiswährung als Bezugnahme auf die Währung zu behandeln ist, die im Hinblick auf jenen Teilfonds im Prospekt als die für den jeweiligen Zweck verwendete Währung angegeben wird;

Gesellschaft: J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund;

Ausschüttende Anteile: die jeweils ausgegebenen Anteile an der Gesellschaft (unabhängig von der Klasse), für die das ihnen zuzurechnende Einkommen gemäss den FCA-Vorschriften in periodischen Abständen an die Anteilinhaber ausgeschüttet wird, und zwar nach Abzug bzw. Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft;

FCA-Vorschriften: bezeichnet die in jenem Teil des FCA-Handbooks erlassenen Vorschriften, der sich auf regulierte kollektive Kapitalanlagen bezieht; jedoch – zur Klarstellung – unter Ausschluss der in diesem *Sourcebook* enthaltenen Anweisungen und Nachweispflichten;

FCA-Handbook: das *FCA Handbook of Rules and Guidance* nach Massgabe des Financial Services and Markets Act von 2000 (in seiner jeweils gültigen Fassung);

schriftlich: umfasst die gedruckte, lithographische oder fotografische Form, sowie die Übertragung per Telex, Fax oder jede andere Übertragungsform, die den Empfänger in die Lage versetzt, den Zeitpunkt des Erhalts festzustellen und zu erfassen sowie ein leserliches Exemplar der Übertragung aufzubewahren, bzw. jede Kombination aus diesen Formen der Übertragung;

diese Satzung: diese Satzung, einschliesslich des Anhangs, in ihrer jeweils gültigen Fassung;

Nettoinventarwert: der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft (bzw. – je nach Kontext – des Teils des Fondsvermögens, der einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist) abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft (bzw. Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind), welcher in jedem Fall im Einklang mit dieser Satzung bestimmt wird;

OEIC-Vorschriften: die britischen Rechtsvorschriften über offene Investmentgesellschaften von 2001 (*Open-Ended Investment Companies Regulations 2001*) (in ihrer jeweils neuesten Fassung);

ordentlicher Beschluss: ein Beschluss der Gesellschaft, der in einer Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen (im Rahmen einer Abstimmung per Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung) gefasst wird;

die Vorschriften: die OEIC-Vorschriften sowie die FCA-Vorschriften;

unterzeichnet: umfasst eine Unterschrift bzw. die Abbildung einer Unterschrift durch fotografische oder mechanische Verfahren, einschliesslich (zur Klarstellung) elektronischer Signaturen.

- 1.2 Bezugnahmen in dieser Satzung auf Gesetze, gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen sind ebenfalls als Bezugnahmen auf jede diesbezügliche Änderung, jeden Nachtrag, jede Erweiterung, Ersetzung oder Neufassung zu verstehen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind.
- 1.3 In dieser Satzung verwendete Begriffe im Singular umfassen ebenfalls den Plural und umgekehrt. Begriffe im Maskulinum umfassen ebenfalls das Femininum und Neutrum etc. Begriffe, die Personen bezeichnen, umfassen ebenfalls Unternehmen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- 1.4 Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „können“ und „dürfen“ (sowie Begriffe ähnlicher Bedeutung) bringen eine Erlaubnis zum Ausdruck, wohingegen die Begriffe „hat“, „haben“, „ist“ und „sind“ (+ Infinitiv) (sowie Begriffe ähnlicher Bedeutung) eine Verpflichtung beinhalten.
- 1.5 Der Begriff “Gesellschaft” bezeichnet, sofern nicht abweichend angegeben, eine juristische Person, einschliesslich eines Unternehmens im Sinne der FCA-Vorschriften.
- 1.6 Bezugnahmen in dieser Satzung auf Anteile, die “in Bezug auf” oder “im Hinblick auf” einen Teilfonds ausgegeben werden, sind als Bezugnahmen auf von der Gesellschaft ausgegebene Anteile zu verstehen, die dem Inhaber dieser Anteile (wie in den Vorschriften sowie dieser Satzung vorgesehen) bis auf weiteres das Recht auf Beteiligung an dem Teil des Fondsvermögens einräumen,

der dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen ist, sowie die Befugnis, dieses Recht gegen das Recht auf Beteiligung an dem Teil des Fondsvermögens auszutauschen, der einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnen ist.

- 1.7 Die in dieser Satzung verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit des Textes und sind nicht Bestandteil dieser Satzung; sie dürfen ferner nicht zur Auslegung dieser Satzung herangezogen werden.
- 1.8 Bezugnahmen in dieser Satzung auf Ziffern (ihrer Bestimmungen) sind, sofern nicht abweichend angegeben, als Bezugnahmen auf die in dieser Satzung verwendeten Ziffern zu verstehen.

GRÜNDUNG

- 2.1 Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in England und Wales.
- 2.2 Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Anteilkapital.
- 2.3 Die Anteilhaber haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ferner sind diese nicht zu weiteren Zahlungen verpflichtet, nachdem sie den Preis für ihre Anteile vollständig bezahlt haben. Eine weitergehende Haftung in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Anteile besteht nicht.
- 2.4 Das Fondsvermögen der Gesellschaft wird einer Depotbank zur Verwahrung anvertraut (vorbehaltlich der nach den FCA-Vorschriften zulässigen Ausnahmen).
- 2.5 Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft können aus dem Fondsvermögen beglichen werden.
- 2.6 Die Anlagen eines Teilfonds der Gesellschaft gehören ausschliesslich zu dem jeweiligen Teilfonds und dürfen weder direkt noch indirekt dazu verwendet werden, Haftbarkeiten oder Forderungen auszugleichen oder zu befriedigen, die gegenüber einer anderen Person oder Körperschaft bestehen mögen, wobei dazu auch die Gesellschaft oder jeder andere Teilfonds gehören. Die Teilfonds dürfen für keinerlei Zwecke dieser Art verwendet werden.

FIRMA

- 3 Die Firma der Gesellschaft lautet J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund.

ZWECK DER GESELLSCHAFT

- 4.1 Zweck der Gesellschaft ist die Anlage des Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Einlagen, Optionsscheine, Derivate und Termingeschäfte, stets im Einklang mit den FCA-Vorschriften, die auf die Gesellschaft gemäss der nachstehend unter Ziffer 5 geschilderten Art ihrer Zulassung Anwendung finden (darunter Wertpapierleihgeschäfte, Kreditaufnahmen, Barbestände, Hedging sowie die Verwendung anderer nach den anwendbaren FCA-Vorschriften zulässiger Anlagetechniken), mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos und um ihren Anteilhabern die mit der Verwaltung des Vermögens erzielten Ergebnisse zukommen zu lassen.
- 4.2 Bei der Umsetzung des vorstehend genannten Zwecks der Gesellschaft:
- 4.2.1 können bis zu 100% des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds in staatliche Wertpapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand angelegt werden, die durch einen einzigen Emittenten bzw. in dessen Namen ausgegeben wurden oder durch einen einzigen Emittenten garantiert werden. Emittenten in diesem Sinne können sein: Die Regierung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich), Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika; bzw. in Wertpapiere der öffentlichen Hand, die durch den Europarat, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, Eurofima, die International Finance Corporation oder durch die Nordische Investitionsbank begeben wurden;
- 4.2.2 dürfen höchstens 10% des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sein; und
- 4.2.3 wird die Anlage eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere beschränkt bzw. spezialisiert auf Anlagen in den geographischen Regionen und/oder wirtschaftlichen Sektoren, die in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind, in dem die Beschränkungen im Einzelnen beschrieben werden.

ART DER ZULASSUNG DER GESELLSCHAFT

- 5 Die Gesellschaft ist nach den FCA-Vorschriften als OGAW qualifiziert; sie ist in Form eines Umbrella-Fonds im Sinne der OEIC-Vorschriften errichtet. Die Anteilhaber haben das Recht, die Rechte an einem Teilfonds in Rechte an einem anderen Teilfonds umzutauschen, stets vorbehaltlich der Vorschriften und dieser Satzung bzw. im Einklang mit diesen.

ZULÄSSIGE MÄRKTE

- 6.1 Vorbehaltlich der in den FCA-Vorschriften oder dieser Satzung enthaltenen Beschränkungen ist die Gesellschaft befugt, in sämtliche Wertpapiermärkte anzulegen bzw. an sämtlichen zulässigen Derivatemärkten Handel zu treiben, soweit die FCA-Vorschriften eine entsprechende Befugnis vorsehen.
- 6.2 In Abstimmung mit der Depotbank und den übrigen ACD kann der ACD einen Markt bestimmen, den er für Anlagen des Fondsvermögens bzw. für den Handel mit dem Fondsvermögen als geeignet ansieht, auch wenn dieser gegebenenfalls den Beschränkungen, die andernfalls gemäss den FCA-Vorschriften Anwendung finden würden, nicht entspricht.

BASISWÄHRUNG

- 7 Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in Pfund Sterling erstellt oder in einer anderen Währung bzw. anderen Währungen, die jeweils die amtliche Währung von England und Wales darstellen.

GRUNDKAPITAL

- 8.1 Das Kapital der Gesellschaft wird in nennwertlosen Anteilen verbrieft und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft in der Basiswährung.
- 8.2 Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt £100, das Höchstkapital beträgt £10.000.000.000.
- 8.3 Die Gesellschaft kann jeweils Anteile verschiedener Klassen in Bezug auf einen Teilfonds ausgeben. Die mit den jeweiligen Anteilklassen verbundenen Rechte ergeben sich aus dieser Satzung, dem jeweils gültigen Prospekt der Gesellschaft sowie aus den Vorschriften. Die mit einer Anteilklasse oder den Anteilen eines Teilfonds verbundenen Rechte sind unveränderlich, es sei denn, eine Änderung wird durch einen ausserordentlichen Beschluss, der auf einer Versammlung der betroffenen Anteilhaber dieser Anteilklasse oder dieses Teilfonds gefasst wird, genehmigt.
- 8.4 Die Anteilklassen, die ausgegeben werden können, sind in Teil 1 des Anhangs aufgeführt.
- 8.5 Der ACD kann jeweils zusätzliche Anteilklassen in Bezug auf einen Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung einer neuen Anteilklasse ist Teil 1 des Anhangs durch einen neuen Teil 1 zu ersetzen, der die neue Anteilklasse sowie die damit verbundenen Rechte (sowie die der übrigen bestehenden Anteilklassen) aufzeigt und Bestandteil dieser Satzung wird (wobei der frühere Teil 1 entfällt).

- 8.6 Die besonderen mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte bleiben in den nachstehend aufgeführten Fällen unverändert bestehen (es sei denn, in den Ausgabebedingungen dieser Anteile ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen):
- 8.6.1 Bei Auflegung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile einer Anteilklasse gleichen Ranges;
- 8.6.2 bei Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse (unabhängig davon, ob die Anteilklassen zu verschiedenen Teilfonds gehören);
- 8.6.3 bei Auflegung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds, sofern die Beteiligungen dieser anderen Anteilklasse an dem Teilfonds ungefähr den Einlagen und Gewinnen der Anteilhaber dieser Anteilklasse entsprechen;
- 8.6.4 bei Auflegung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines anderen Teilfonds; oder
- 8.6.5 bei Fassung eines Beschlusses auf einer Versammlung der Inhaber von Anteilen an einem anderen Teilfonds, der nicht in Bezug zu dem Teilfonds steht, an dem die Anteilklasse beteiligt ist.

TEILFONDS

- 9.1 Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften werden sämtliche von der Gesellschaft für die Ausgabe der Anteile in Bezug auf einen Teilfonds erhaltenen Gegenleistungen zusammen mit den Anlagen, in welche diese Gegenleistungen angelegt oder wiederangelegt werden, und sämtliche Vermögenswerte, Anlagen, Einkünfte, Gewinne und Erträge hieraus sowie Verbindlichkeiten und Aufwendungen im Hinblick hierauf zusammengefasst und getrennt von allen anderen Geldern, Verbindlichkeiten und Aufwendungen der Gesellschaft verwahrt; die folgenden Bestimmungen finden auf sämtliche Teilfonds Anwendung:
- 9.2 die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds Bücher zu führen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gesondert verbucht werden, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einkünfte sowie Ausgaben, die diesem Teilfonds zugerechnet werden können, werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer diesem Teilfonds gutgeschrieben bzw. diesem belastet;
- 9.3 ein von einem anderen Vermögenswert abgeleiteter Vermögenswert (unabhängig davon, ob es sich um Barmittel handelt), der einem bestimmten Teilfonds angehört, ist in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zuzuordnen, zu dem der Vermögenswert gehört, von dem dieser Vermögenswert abgeleitet worden ist. Wertsteigerungen und -verluste dieses Vermögenswertes sind ebenfalls für den betreffenden Teilfonds zu verbuchen;

- 9.4 jeder Teilfonds ist mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft zu belasten, die in Bezug auf diesen Teilfonds entstanden oder diesem zuzuordnen sind; und
- 9.5 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten sowie Gebühren, die nicht ausschliesslich einem Teilfonds zugeordnet werden können und gemäss den FCA-Vorschriften zugeteilt werden, können von dem ACD neu zugeteilt werden, sofern diese Neuzuteilung auf eine gegenüber sämtlichen Anteilhabern der Gesellschaft grundsätzlich gerechte Art und Weise geschieht.
- 9.6 Die Teilfonds der Gesellschaft, die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehen, sowie deren jeweilige Anlageziele sind in Teil 1 des Anhangs aufgeführt.
- 9.7 Im Einklang mit den Vorschriften kann der ACD durch Beschluss zu gegebener Zeit zusätzliche Teilfonds auflegen, die vom ACD jeweils festgelegte Anlageziele und Beschränkungen im Hinblick auf geographische Regionen, wirtschaftliche Sektoren, Währungszonen oder die Kategorien übertragbarer Wertpapiere aufweisen und die in vom ACD jeweils festgelegten Währungen denominiert sind. Bei der Auflegung eines oder mehrerer neuer Teilfonds ist Teil 1 des Anhangs dieser Satzung durch einen neuen Teil 1 zu ersetzen, der die Einzelheiten zu dem oder den neuen Teilfonds (sowie zu den übrigen bestehenden Teilfonds) enthält und Bestandteil dieser Satzung wird (wobei der frühere Teil 1 entfällt).
- 9.8 Vorbehaltlich der Vorschriften sowie im Einklang mit diesen kann die Gesellschaft oder jeder Teilfonds nach freiem Ermessen des ACD geschlossen werden, falls ein Jahr nach dem Zeitpunkt der ersten Ausgabe von Anteilen bzw. zu jedem späteren Zeitpunkt das Grundkapital der Gesellschaft unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt oder, in Bezug auf einen Teilfonds, der Nettoinventarwert des Teilfonds unter £10.000.000 bzw. den entsprechenden Betrag in der Basiswährung fällt.

BEWERTUNG UND PREISFESTSETZUNG

- 10 Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und der eines jeden Teilfonds ist im Einklang mit den FCA-Vorschriften sowie, soweit darin nicht abweichend geregelt, im Einklang mit Teil 3 des Anhangs dieser Satzung zu ermitteln. Soweit nicht in den FCA-Vorschriften abweichend geregelt und ausser im Falle von Arglist, Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehlern, ist die Ermittlung des Nettoinventarwertes durch den ACD abschliessend. Die Grundlage für die Preisfestsetzung in Bezug auf eine von der Gesellschaft ausgegebene Anteilklasse wird jeweils im Prospekt der Gesellschaft festgelegt.

ERWERB/VERKAUF VON ANTEILEN

- 11.1 Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht unter Umständen erworben oder gehalten werden (“relevante Umstände”),
- 11.2 die einen Verstoss gegen ein Gesetz, eine staatliche Verordnung oder Vorschrift (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebiets darstellen bzw. nach vernünftigem Ermessen des ACD einen solchen Verstoss darstellen, oder
- 11.3 die unmittelbar (bzw., falls andere Anteile unter den gleichen Umständen erworben oder gehalten würden) dazu führen würden, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige Nachteile entstehen würden (einschliesslich einer Verpflichtung zur Registrierung nach Wertpapier- oder Investmentgesetzen bzw. vergleichbaren Gesetzen oder staatlichen Vorschriften eines Landes oder Hoheitsgebietes);
- der ACD kann in diesem Zusammenhang nach eigenem Ermessen Zeichnungen, Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen oder gemäss dieser Satzung abgegebene Umtauschanträge ablehnen.
- 11.4 Eine Zahlung in Bezug auf die Ausgabe oder Entwertung von Anteilen kann durch die Übertragung von Vermögenswerten anstelle von Barmitteln erfolgen.
- 11.5 Falls der ACD davon Kenntnis erhält, dass Anteile (“betroffene Anteile”) unter relevanten Umständen erworben wurden oder gehalten werden – sei es als wirtschaftlicher Eigentümer oder auf sonstige Art und Weise –, bzw. falls dieser nach vernünftigem Ermessen der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, kann der ACD den Inhaber der betroffenen Anteile durch schriftliche Mitteilung auffordern, diese Anteile auf eine Person zu übertragen, welche die Voraussetzungen für den Anteilbesitz erfüllt bzw. hierzu berechtigt ist, bzw. schriftlich die Rücknahme oder Entwertung der betroffenen Anteile im Einklang mit den FCA-Vorschriften zu beantragen. Falls eine Person, der eine solche Mitteilung gemäss dieser Ziffer zugeht, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung ihre Anteile an eine Person überträgt, welche die Voraussetzungen für den Anteilbesitz erfüllt, oder zur Zufriedenheit des ACD nachweist (dessen Urteil abschliessend und verbindlich ist), dass sie und die Person, in deren Namen sie die betroffenen Anteile hält, die Voraussetzungen für den Anteilbesitz erfüllen und hierzu berechtigt sind, so wird diese Person nach Ablauf dieser dreissigtägigen Frist so behandelt, als hätte sie einen schriftlichen Antrag (nach Ermessen des ACD) auf Rücknahme oder Entwertung der betroffenen Anteile gemäss den FCA-Vorschriften gestellt.
- 11.6 Eine Person, die davon Kenntnis erlangt, dass sie betroffene Anteile unter relevanten Umständen – sei es als wirtschaftlicher Eigentümer oder auf sonstige Art und Weise – erworben hat oder hält, hat unverzüglich (sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäss dem vorstehenden Absatz erhalten hat) entweder die Übertragung sämtlicher betroffenen Anteile auf eine Person, die die Voraussetzungen für den Anteilbesitz erfüllt, vorzunehmen oder die Übertragung an diese zu veranlassen oder gemäss den FCA-Vorschriften einen schriftlichen

Antrag auf Rücknahme oder Entwertung sämtlicher betroffenen Anteile zu stellen bzw. zu veranlassen, dass ein solcher Antrag gestellt wird.

- 11.7 Der ACD gibt Anteile an der Gesellschaft aus oder entwertet diese, indem er die Ausgabe oder Entwertung dieser Anteile sowie die Anzahl der Anteile jeder betroffenen Anteilklasse in den Büchern vermerkt. Vorbehaltlich der Vorschriften und im Einklang mit diesen kann die Ausgabe oder Entwertung der Anteile auch unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgen.
- 11.8 Die Depotbank ist berechtigt, die Zahlung bei Ausgabe oder Entwertung von Anteilen ausser in Barmitteln in Form von Vermögenswerten zu leisten, die in das Fondsvermögen eingebracht bzw. diesem entnommen werden – vorausgesetzt, die Depotbank hat mit gebührender Sorgfalt sichergestellt, dass die betreffenden Vermögenswerte voraussichtlich den Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft nicht wesentlich schaden werden.
- 11.9 Im Einklang mit den Vorschriften erfolgen der Verkauf und die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft wie jeweils im Prospekt der Gesellschaft dargelegt.

UMTAUSCH VON ANTEILEN, ETC.

- 12.1 Sofern nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, kann jeder Anteilhaber die Gesellschaft in der vom ACD jeweils festgelegten Form über seine Absicht in Kenntnis setzen („eine Umtauschmitteilung“), sämtliche oder einen Teil seiner Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds (die „ursprünglichen Anteile“) in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds bzw. in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen (die „neuen Anteile“). Solange nur ein Teilfonds und nur eine Anteilklasse aufgelegt wurden, ist kein Anteilhaber zur Abgabe einer Umtauschmitteilung berechtigt.
- 12.2 Bei Eingang einer Umtauschmitteilung bei der Gesellschaft veranlasst der ACD die Entwertung der ursprünglichen Anteile durch die Gesellschaft (oder er nimmt diese Anteile nach seinem Ermessen selbst zurück); der ACD veranlasst des Weiteren die Ausgabe von Anteilen in der Zahl, die gemäss Ziffer 12.6 ermittelt wird (bzw. er führt nach seinem Ermessen selbst den Verkauf dieser Anteile an den Anteilhaber durch); dies gilt mit der Massgabe, dass der ACD, sofern nach den Vorschriften zulässig sowie vorbehaltlich Ziffer 12.3, die Beschränkungen hinsichtlich der Anteilklassen, für die ein Umtausch möglich ist, festlegen sowie für den Umtausch eine Gebühr in der von ihm jeweils festgelegten Höhe erheben darf.
- 12.3 Für den Fall, dass sich eine Umtauschmitteilung auf einen beabsichtigten Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen verschiedener Teilfonds bezieht, ist der ACD nicht berechtigt, Beschränkungen für die Klassen neuer Anteile aufzustellen, für die ein Umtausch erfolgen kann, es sei denn, es bestehen vernünftige Gründe in Bezug auf die Umstände des betreffenden Anteilhabers, um eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse an diesen zu verweigern.

- 12.4 Ein Umtausch der ursprünglichen in einer Umtauschmitteilung näher bezeichneten Anteile gemäss dieser Ziffer 12.4 erfolgt zum ersten Bewertungszeitpunkt nach dem Tag des Eingangs der Umtauschmitteilung bei der Gesellschaft oder dem Tag, an dem die Umtauschmitteilung als bei der Gesellschaft zugegangen gilt, bzw. zu dem vom Anteilinhaber in der Umtauschmitteilung gewünschten Bewertungszeitpunkt, sofern der ACD dem zustimmt.
- 12.5 Für die Zwecke dieser Ziffer sowie zur Klarstellung gilt Folgendes: der ACD wird als Anteilinhaber sämtlicher Anteile an der Gesellschaft (ausser Inhaberanteile) angesehen, die ausgegeben wurden und in Bezug auf welche kein anderer Name im Register eingetragen ist).
- 12.6 Vorbehaltlich Ziffer 12.7 und 12.10 bestimmt der ACD die Anzahl der an den Anteilinhaber im Falle eines Umtauschs auszugebenden oder zu verkaufenden neuen Anteile gemäss der folgenden Formel:

$$N = O \times \frac{(CP \times ER)}{SP}$$

hierbei ist:

- N die Anzahl der auszugebenden oder zu verkaufenden neuen Anteile (abgerundet auf die nächste ganze Zahl von Anteilen in kleinerer Stückelung);
- O die in der Umtauschmitteilung näher bezeichnete Anzahl der ursprünglichen Anteile (bzw. die Anzahl, die als in der Umtauschmitteilung angegeben gilt), deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat;
- CP der Preis, zu welchem ein einzelner ursprünglicher Anteil zum für die Entwertung oder Rücknahme jeweils massgeblichen Bewertungszeitpunkt entwertet oder zurückgenommen werden kann;
- ER 1, wenn die ursprünglichen und neuen Anteile dieselbe Währung haben, und ist in den übrigen Fällen der von dem ACD (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) nach alleinigem Ermessen bestimmte Wechselkurs, der den tatsächlichen Wechselkurs zwischen den beiden betroffenen Währungen zum Datum des Erhalts der Umtauschmitteilung durch die Gesellschaft (oder zu dem Datum, an dem die Umtauschmitteilung als dieser zugegangen gilt) darstellt; dieser Wechselkurs wird vom ACD – falls notwendig – angepasst, um den der Gesellschaft gegebenenfalls bei der Übertragung von Vermögenswerten infolge eines solchen Umtauschs entstandenen Kosten Rechnung zu tragen; und
- SP der Preis, zu welchem ein einzelner neuer Anteil zum für die Entwertung oder Rücknahme jeweils massgeblichen Bewertungszeitpunkt ausgegeben oder verkauft werden kann.

- 12.7 Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden oder zu verkaufenden neuen Anteile gemäss Ziffer 12.6 anpassen, um der unter Ziffer 12.2 beschriebenen Umtauschgebühr sowie weiteren Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von neuen Anteilen bzw. der Entwertung oder der Rücknahme von ursprünglichen Anteilen Rechnung zu tragen, sofern dies keinen Verstoß gegen die Vorschriften darstellt.
- 12.8 Zur Klarstellung gilt, dass sich jede Umtauschmitteilung lediglich auf den Umtausch von Anteilen einer einzigen Anteilklasse beziehen darf, und
- 12.9 dass eine Umtauschmitteilung sowohl für einen beabsichtigten Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen verschiedener Teilfonds als auch für einen Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben Teilfonds abgegeben werden kann.
- 12.10 Für einen von der Gesellschaft geschuldeten Steuerbetrag bzw. einen solchen Betrag, für den die Gesellschaft in Folge eines Umtauschs gemäss Ziffer 12.1 haftbar gemacht werden kann, hat der betreffende Anteilinhaber aufzukommen, und es kann eine entsprechende Anpassung der Anzahl der gemäss Ziffer 12.6 auszugebenden neuen Anteile vorgenommen werden.
- 12.11 Ist ein Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr berechtigt, Anteile dieser bestimmten Anteilklasse zu halten, hat er dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird nach Erhalt dieser Mitteilung (sofern die Anteile nicht bereits übertragen wurden oder ein Rücknahmeantrag gestellt worden ist) den betreffenden Anteilinhaber so behandeln, als habe dieser der Gesellschaft eine bzw. mehrere Umtauschmitteilungen gemäss Ziffer 12.1 zugestellt und hiermit den Umtausch sämtlicher dieser Anteile in Anteile einer oder mehrerer anderer Anteilklassen beantragt, die nach Auffassung des ACD den Anteilen der ursprünglich vom Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse bzw. Anteilklassen am nächsten kommen. Die Bestimmungen unter Ziffer 12.1 bis einschliesslich Ziffer 12.9 finden entsprechend Anwendung.
- 12.12 Falls die Gesellschaft oder der ACD zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis erlangt, dass der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse nicht oder nicht mehr berechtigt ist, Anteile dieser bestimmten Anteilklasse zu halten, hat die Gesellschaft den betreffenden Anteilinhaber unverzüglich so zu behandeln, als habe dieser der Gesellschaft eine bzw. mehrere Umtauschmitteilungen gemäss Ziffer 12.1 zugestellt und hiermit den Umtausch sämtlicher dieser Anteile in Anteile einer oder mehrerer anderer Anteilklassen beantragt, die nach Auffassung des ACD der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse am nächsten kommen. Die Bestimmungen unter Ziffer 12.1 bis einschliesslich Ziffer 12.9 finden entsprechend Anwendung.

BENANNTTE PERSONEN

- 13 Die für Zwecke von Absatz 4 von Anhang 4 der OEIC-Vorschriften benannte Person ist der jeweilige ACD der Gesellschaft.

NAMENSANTEILE

- 14.1 Das Eigentum an den Anteilen wird durch Eintragung im Anteilregister verbrieft (“Namensanteile”); die Gesellschaft gibt keine Anteilzertifikate an die Anteilinhaber aus.
- 14.2 Der zuständige Registerführer kann für die Ausgabe von Dokumenten, die einen Registereintrag belegen, bzw. für Änderungen eines Registereintrags eine Gebühr erheben; dies gilt nicht bei der Ausgabe oder beim Verkauf von Anteilen.

STÜCKELUNG DER ANTEILE

- 15 Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sämtlicher Anteilklassen können zwei verschiedene Stückelungen aufweisen, wobei im Verhältnis zu Anteilen einer grösseren Stückelung die Anteile einer kleineren Stückelung bei sämtlichen dieser Anteilklassen ein Tausendstel der Anteile der grösseren Stückelung betragen.

ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

- 16.1 Sämtliche Übertragungen von Anteilen haben schriftlich in der gebräuchlichen oder üblichen Form bzw. in einer anderen vom ACD genehmigten Form zu erfolgen.
- 16.2 Die Unterzeichnung der Übertragungsurkunde kann handschriftlich oder auf elektronischem Wege sowie ferner als tatsächliche bzw. Faksimileunterschrift erfolgen. Der ACD ist nicht verpflichtet, die Echtheit einer Unterschrift zu prüfen.
- 16.3 Eine Übertragungsurkunde kann nur in Bezug auf eine Anteilklasse ausgestellt werden.
- 16.4 Im Falle einer Übertragung auf gemeinsame Inhaber darf die Anzahl dieser gemeinsamen Inhaber, auf welche ein Anteil übertragen werden soll, vier Inhaber nicht überschreiten.
- 16.5 Sofern der ACD nach alleinigem Ermessen nichts anderes bestimmt, darf eine Übertragung nicht dazu führen, dass entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger Anteile der betroffenen Anteilklasse bzw. Anteile einer Anteilklasse mit einem geringeren Gesamtwert hält, als der/dem im Prospekt der Gesellschaft jeweils festgelegten Mindestanzahl/Mindestwert der in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile entspricht.
- 16.6 Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern, wenn die Zahlung eines vom ACD bestimmten Betrages, der den sich durch Anwendung des Stempelsteuersatzes (*rate of stamp duty reserve tax*) auf den Marktwert der übertragenen Anteile ergebenden Betrag nicht übersteigt, an die

Gesellschaft nicht erfolgt ist. Diese Ziffer findet keine Anwendung auf Übertragungen, die kraft Gesetzes von der Stempelsteuer ausgenommen sind.

- 16.7 Eine Person, die auf Grund des Todes oder Konkurses eines Anteilhabers oder auf sonstige Art und Weise kraft Gesetzes das Recht an einem Anteil bzw. an Anteilen erhält, kann vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen und der Erbringung der vom ACD jeweils rechtmässig geforderten Nachweise ihrer Berechtigung entweder selbst als Inhaber des Anteils bzw. der Anteile eingetragen werden oder – nach Wahl – eine Person benennen, die als Übertragungsempfänger registriert wird. Falls die Person selbst eingetragen werden möchte, hat diese der Gesellschaft eine schriftliche von ihr unterzeichnete und ihre Entscheidung bekundende Mitteilung beizubringen oder zu übersenden. Falls sie die von ihr bezeichnete Person registrieren lassen möchte, hat sie dies der Gesellschaft durch Unterzeichnung einer Übertragungsurkunde (und Übersendung bzw. Zustellung derselben) in Bezug auf diesen Anteil bzw. diese Anteile zu Gunsten der von ihr bezeichneten Person anzuzeigen.
- 16.8 Sämtliche Begrenzungen, Einschränkungen und Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf das Übertragungsrecht sowie die Eintragung von Anteilübertragungen finden auf sämtliche gemäss Ziffer 16.7 abgegebenen Übertragungsurkunden und Übertragungsmitteilungen Anwendung, als ob der Tod oder der Konkurs des Anteilhabers bzw. ein anderes die Übertragung auslösendes Ereignis nicht eingetreten wäre und die Übertragungsurkunde oder Übertragungsmitteilung eine von dem Anteilhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde darstellen würde.
- 16.9 Eine Person, die auf Grund des Todes oder Konkurses eines Anteilhabers oder auf sonstige Art und Weise kraft Gesetzes das Recht an einem Anteil erhält, hat (nach Erbringung des vom ACD jeweils rechtmässig geforderten Nachweises ihrer Berechtigung) das Recht, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen auf die Anteile zu erhalten oder diese zur Auszahlung freizugeben. Sie ist jedoch in Bezug auf diesen Anteil solange nicht berechtigt, Mitteilungen über Hauptversammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an diesen teilzunehmen bzw. auf diesen abzustimmen oder, mit Ausnahme der vorstehenden Bestimmung, die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Privilegien eines Anteilhabers auszuüben, bis sie als Inhaber dieses Anteils eingetragen worden ist. Der ACD kann diese Person jederzeit schriftlich auffordern, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder die Übertragung des betreffenden Anteils bzw. der betreffenden Anteile zu veranlassen, und der ACD kann, falls der Aufforderung nicht innerhalb von sechzig Tagen entsprochen worden ist, die Auszahlung sämtlicher Ertragsausschüttungen sowie die Vornahme sonstiger mit dem Anteil verbundenen Zahlungen zurückhalten, bis den Anforderungen entsprochen worden ist.
- 16.10 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einen Anteil auf die Namen von mehr als vier gemeinsamen Inhabern zu registrieren.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

- 17 Sämtliche Hauptversammlungen werden Ausserordentliche Hauptversammlungen genannt. Die Versammlungsmitteilung hat den Zeitpunkt und den Ort sowie allgemein die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu enthalten.

VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- 18.1 Die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf die Verfahren bei Hauptversammlungen werden *mutatis mutandis* auf Versammlungen einer Anteilklasse oder eines Teilfonds angewandt.
- 18.2 Die Depotbank ernennt eine Person, die als Vorsitzender der Hauptversammlung vorsteht. Ist die ernannte Person nicht innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Versammlung anberaumten Termin anwesend oder lehnt diese den Vorsitz ab, haben die anwesenden Anteilhaber aus ihrer Mitte einen Versammlungsvorsitzenden zu wählen.
- 18.3 Der Vorsitzende einer beschlussfähigen Versammlung ist berechtigt, mit Zustimmung der Versammlung (bzw. hat auf Anweisung der Versammlung) die Versammlung jeweils auf ein anderes Datum (oder auch ohne Angabe eines bestimmten Datums) zu vertagen sowie an einen anderen Ort zu verlegen. Auf einer neu anberaumten Versammlung dürfen keine anderen Tagesordnungspunkte behandelt oder zur Abstimmung vorgelegt werden als die, die rechtmässig auf der vertagten Versammlung hätten behandelt oder zur Abstimmung vorgelegt werden können. Wird eine Versammlung vertagt, ohne ein neues Datum für die Versammlung zu bestimmen, werden Datum und Ort der neu anberaumten Versammlung vom ACD festgelegt. Wird eine Versammlung um dreissig oder mehr Tage bzw. ohne Bestimmung eines neuen Datums vertagt, hat über die neu anberaumte Versammlung mindestens sieben Tage vor deren Termin eine Mitteilung in der bereits bei der ursprünglichen Versammlung verwendeten Form zu ergehen.
- 18.4 Ausser in den in der vorstehenden Ziffer genannten Fällen ist es bei der Vertagung einer beschlussfähigen Versammlung nicht notwendig, eine Mitteilung über die Vertagung oder über die Tagesordnung ergehen zu lassen, die anlässlich der vertagten Versammlung zu verhandeln ist.
- 18.5 Die Depotbank ist berechtigt, einen Vertreter zu ernennen, der sämtlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft bzw. Versammlungen einer Anteilklasse oder eines Teilfonds beiwohnen und auf diesen im Namen der Depotbank das Wort ergreifen darf. Ferner ist diese berechtigt, solche Versammlungen durch Mitteilung an den ACD einberufen zu lassen, die
- (a) den Zweck der Versammlung und
 - (b) eine Datumsangabe enthält und
 - (c) am Hauptsitz der Gesellschaft hinterlegt werden muss.
- 18.6 Bei Erhalt einer unter Ziffer 18.5 beschriebenen Mitteilung hat der ACD gemäss der in den FCA-Vorschriften beschriebenen Vorgehensweise die entsprechende Versammlung einzuberufen. Die Versammlung muss für spätestens acht Wochen nach Erhalt der betreffenden Mitteilung anberaumt werden.

- 18.7 Der Vorsitzende der Versammlung oder der ACD kann über einen zur Abstimmung in einer Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds vorgelegten Beschluss eine geheime Abstimmung verlangen.
- 18.8 Das Verlangen einer solchen geheimen Abstimmung kann nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung zurückgenommen werden. Ausser in den Fällen, in denen eine geheime Abstimmung verlangt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden der Versammlung, dass ein Beschluss angenommen, einstimmig angenommen oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen bzw. abgelehnt wurde, sowie ein diesbezüglicher Eintrag ins Protokoll oder computergestützte Protokoll als schlüssiger Nachweis hierüber, ohne dass es einer Angabe zur Anzahl oder des Verhältnisses der Stimmen für und gegen den Beschluss bedarf. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, ist diese nach Anweisung des Vorsitzenden der Versammlung (einschliesslich in Bezug auf die Nutzung von Stimmzetteln oder eines elektronischen bzw. computergestützten Stimmabgabesystems) durchzuführen, und das Ergebnis der Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die geheime Abstimmung verlangt wurde. Der Vorsitzende der Versammlung ist berechtigt, (bzw. hat auf Anweisung der Versammlung) Wahlprüfer zu bestimmen und die Versammlung zum Zwecke der Verkündung des Abstimmungsergebnisses auf ein von ihm festgesetztes Datum und an einen von ihm festgesetzten Ort zu vertagen.
- 18.9 Wird eine geheime Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden bzw. über eine Vertagung verlangt, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Eine geforderte geheime Abstimmung über andere Fragen ist entweder sofort oder zu einem vom Vorsitzenden bestimmten späteren Zeitpunkt (spätestens dreissig Tage nach dem Datum der Versammlung) an einem von diesem bestimmten Ort und auf eine von diesem bestimmte Art und Weise (einschliesslich per Post) durchzuführen. Eine gesonderte Bekanntmachung einer geheimen Abstimmung, die nicht sofort durchgeführt wird, ist nicht erforderlich. Ein Antrag auf geheime Abstimmung über eine bestimmte Angelegenheit berührt nicht den Versammlungsfortgang in Bezug auf die übrigen Geschäfte (für die keine geheime Abstimmung verlangt wurde).
- 18.10 Der Vorsitzende einer Hauptversammlung kann die Massnahmen zur ordnungsgemässen Durchführung einer Hauptversammlung ergreifen, die er für angemessen erachtet.

STIMMRECHTE

- 19.1 Die mit den Anteilen verbundenen Rechte zur Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber bzw. auf Versammlungen einer Anteilklasse oder eines Teilfonds sind in den FCA-Vorschriften geregelt. Bei Abstimmung per Handzeichen hat jeder persönlich anwesende Anteilinhaber eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung können Stimmen persönlich oder durch einen Vertreter abgegeben werden.
- 19.2 Gegen die Zulässigkeit einer Stimme darf nur auf der Versammlung oder vertagten Versammlung Einspruch erhoben werden, auf der die beanstandete Stimme abgegeben oder eingereicht wird oder werden kann. Jede auf einer solchen Versammlung nicht für unzulässig erklärte Stimme ist in jeder Hinsicht gültig. Ein Einspruch ist an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.

STIMMRECHTSVERTRETER

- 20.1 Eine Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter benannt wird ("Stimmrechtsvollmacht"), ist schriftlich in einer gebräuchlichen oder üblichen Form bzw. in einer anderen vom ACD genehmigten Form auszufertigen, und:
- 20.2 im Falle einer natürlichen Person von dem Ernennenden oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, und
- 20.3 im Falle einer juristischen Person entweder mit deren Firmensiegel zu versehen oder in deren Namen von einer Person zu unterzeichnen, die ordnungsgemäss hierzu von der juristischen Person bevollmächtigt worden ist.
- 20.4 Einer Bezeugung der Unterschrift auf einer solchen Stimmrechtsvollmacht bedarf es nicht. Wird eine Stimmrechtsvollmacht im Namen des Ernennenden durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, ist das Bevollmächtigungsschreiben oder eine ordnungsgemäss beglaubigte Kopie hiervon (falls eine vorherige Eintragung bei der Gesellschaft nicht erfolgte) zusammen mit der Stimmrechtsvollmacht gemäss der nächsten Ziffer zu hinterlegen. Andernfalls wird die Stimmrechtsvollmacht als unwirksam angesehen.
- 20.5 Eine Stimmrechtsvollmacht ist an einem in der Versammlungsmitteilung selbst oder in einer Erläuterung dazu oder in einem der Versammlungsmitteilung beiliegenden Dokument genannten Ort - bzw. falls mehrere Orte genannt sind, an einem dieser Orte - (oder bei Fehlen der Ortsangabe am Hauptsitz der Gesellschaft) zu hinterlegen, und zwar achtundvierzig Stunden vor dem für die Versammlung bzw. vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt oder (im Falle einer geheimen Abstimmung, die nicht am Tag der Versammlung bzw. dem neuen Termin der vertagten Versammlung durchgeführt wird) vor dem für die Durchführung der geheimen Abstimmung anberaumten Zeitpunkt, für den die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt worden ist. Wird die Stimmrechtsvollmacht nicht rechtzeitig hinterlegt, kann diese als unwirksam angesehen werden. Sofern nicht abweichend darin angegeben, gilt die Stimmrechtsvollmacht sowohl für die vertagte Versammlung als auch für die Versammlung, auf die sie sich bezieht.
- 20.6 Eine durch einen Stimmrechtsvertreter abgegebene Stimme wird nicht durch Tod oder Konkurs des Bevollmächtigenden bzw. durch Übergang des Rechts an den betroffenen Anteilen kraft Gesetzes oder durch den Widerruf der Ernennung des Stimmrechtsvertreters oder der Befugnis, gemäss welcher die Ernennung des Stimmrechtsvertreters erfolgte, ungültig, sofern nicht zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bzw. vertagten Versammlung, auf der die Stimme abgegeben wird, oder (im Falle einer geheimen Abstimmung, die nicht am Tag der Versammlung bzw. vertagten Versammlung durchgeführt wird) vor dem für die Durchführung der Abstimmung anberaumten Zeitpunkt am Hauptsitz der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung über den Tod, den Konkurs, den Übergang oder den Widerruf eingegangen ist.

VERTRETUNG JURISTISCHER PERSONEN

- 21.1 Eine juristische Person, die Anteilinhaber der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss des ACD oder eines sonstigen leitenden Organs dieser juristischen Person in Bezug auf einen Anteil (bzw. Anteile) an der Gesellschaft, dessen (deren) Inhaber sie ist, eine von ihr als geeignet angesehene natürliche Person bevollmächtigen, sie auf sämtlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft zu vertreten. Die so bevollmächtigte natürliche Person hat das Recht, dieselben Befugnisse im Namen dieser juristischen Person auszuüben, welche letztere in Bezug auf den Anteil bzw. die Anteile auszuüben berechtigt wäre, wenn sie eine natürliche Person in der Eigenschaft eines Anteilinhabers der Gesellschaft wäre. Die juristische Person gilt für Zwecke dieser Satzung als bei Versammlungen persönlich anwesend, wenn die bevollmächtigte natürliche Person persönlich anwesend ist.
- 21.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann eine juristische Person, die Anteile als Nominee hält, mehr als einen Vertreter ernennen, und zwar jeweils in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Anteilen, welche die juristische Person hält (wobei jedoch kein Anteil mehrfach berücksichtigt werden darf). Jeder dieser Vertreter ist lediglich zur Ausübung der mit den betreffenden Anteilen verbundenen Rechte befugt.

DER ACD

- 22.1 Sofern nicht durch einen ausserordentlichen Beschluss der Anteilinhaber etwas anderes bestimmt wird, hat die Gesellschaft nur einen Director.
- 22.2 Solange der ACD einziger Director der Gesellschaft ist, ist dieser berechtigt, sämtliche in dieser Satzung grundsätzlich dem ACD übertragenen Vollmachten und Befugnisse sowie ihm eingeräumte Ermessensspielräume auszuüben.
- 22.3 Der ACD, der mittels eines oder mehrerer ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter handelt, hat das Recht, an jeglicher Hauptversammlung teilzunehmen und auf dieser das Wort zu ergreifen.
- 22.4 Eine vom ACD vorgenommene Handlung wird nicht durch einen auf einer späteren Hauptversammlung von der Gesellschaft oder durch einen auf einer Versammlung einer Anteilklasse von den Inhabern der Anteile einer bestimmten Klasse gefassten Beschluss nachträglich ungültig, sofern die Handlung ohne diesen Beschluss Gültigkeit besessen hätte.
- 22.5 Jede Ernennung oder Delegation durch den ACD im Einklang mit den FCA-Vorschriften kann zu Bedingungen erfolgen, die der ACD für geeignet erachtet. Ferner kann der ACD eine Ernennung rückgängig machen und eine Delegation widerrufen oder modifizieren. Gutgläubige Handlungen von Personen, die über den Widerruf oder die Modifikation nicht informiert worden sind, werden hiervon nicht berührt.

- 22.6 Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften ist der ACD berechtigt, durch Bevollmächtigung Unternehmen, Firmen oder Personen bzw. Gremien mit wechselnden Mitgliedern – ungeachtet dessen, ob diese direkt oder indirekt durch den ACD bestimmt werden – als Vertreter der Gesellschaft zu ernennen, und zwar für die Zwecke sowie mit den Vollmachten, Befugnissen und Ermessensrechten (die nicht weitreichender sein dürfen als die dem ACD gemäss dieser Satzung oder den Vorschriften übertragenen oder von diesem auszuübenden) und für den Zeitraum sowie vorbehaltlich der Bedingungen, die er für geeignet erachtet. Diese Bevollmächtigung kann vom ACD für geeignet erachtete Bestimmungen zum Schutz und zum Nutzen von Personen, mit denen der Vertreter handelt, enthalten. Des Weiteren kann durch die Bevollmächtigung einem Vertreter ebenfalls das Recht einräumt werden, ihm übertragene Vollmachten, Befugnisse und Ermessensrechte ganz oder teilweise weiter zu übertragen.

VERGÜTUNG UND ERSTATTUNG DER AUFWENDUNGEN DES ACD

- 23.1 Der ACD hat Anspruch auf Vergütung für seine Dienste als ACD. Die Vergütung fällt täglich an (es sei denn, der ACD bestimmt etwas anderes), und die Höhe der Vergütung wird (vorbehaltlich der FCA-Vorschriften) vom ACD festgelegt.
- 23.2 Der ACD hat jeweils ein Recht auf Erstattung jeglicher Aufwendungen, die jeweils im Prospekt der Gesellschaft beschrieben werden und für die er im Einklang mit den Vorschriften entschädigt werden kann.

AUFGABEN DES ACD

- 24 Jede durch die Vorschriften geforderte oder zulässige Entscheidung oder Handlung, die der ACD zu treffen bzw. vorzunehmen hat, ist, falls und solange der ACD einziger Director ist, rechtsgültig und wirksam, wenn diese von ihm getroffen bzw. vorgenommen wird.

BETEILIGUNG DES ACD

- 25.1 Der ACD kann vorbehaltlich der Vorschriften Partei in Bezug auf einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Transaktion oder in irgendeiner Weise an diesen beteiligt sein, an dem bzw. der auch die Gesellschaft Partei bzw. in irgendeiner Weise beteiligt ist. Ferner kann er ein Amt oder eine entgeltliche Position innerhalb der Gesellschaft innehaben bzw. diesbezüglich vergütet werden (mit Ausnahme der Funktion als Depotbank oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft) bzw. in Bezug auf andere Unternehmen, an denen die Gesellschaft auf irgendeine Art und Weise beteiligt ist; sämtliche Gewinne und Vorteile, die ihm daraus bzw. diesbezüglich entstehen, kann er zu seinem eigenen Nutzen und Vorteil verwenden.
- 25.2 Jede Beteiligung der unter der vorstehenden Ziffer benannten Art ist vom ACD baldmöglich nach deren Entstehen ordnungsgemäss zu erfassen und zu protokollieren. Die Bestimmungen dieser Ziffer entbinden den ACD nicht von seiner Treuepflicht, grundsätzlich im besten Interesse der Gesellschaft als Ganzes zu handeln.
- 25.3 Ungeachtet seiner Beteiligung an der Gesellschaft hat der ACD, solange er einziger Director der Gesellschaft ist, nach Massgabe der Vorschriften das Recht, nach eigenem Ermessen die Bedingungen seiner Ernennung oder Wiederernennung als ACD der Gesellschaft festzulegen; diese Bedingungen werden schriftlich in einer Vereinbarung zwischen ihm und der Gesellschaft festgelegt.

PROTOKOLLE VON ACD-SITZUNGEN

- 26.1 Der ACD hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Protokolle geführt (und diese Protokolle dauerhaft verwahrt) werden:
- 26.2 über sämtliche Verfahren bei Versammlungen der Gesellschaft oder von Anteilhabern einer Anteilklasse an der Gesellschaft, sowie über sämtliche vom ACD ausserhalb einer Versammlung gefassten Beschlüsse und sämtliche anderen Angelegenheiten, die gemäss dieser Satzung vom ACD formal protokolliert werden müssen.

ERNENNUNG, ABERUFUNG UND AUSSCHIEDEN DES ACD

- 27 Unbeschadet anderer Bestimmungen in dieser Satzung oder sonstiger Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem ACD kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss den ACD vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen. Diese Entlassung wird erst bei Erfüllung einer der in Vorschrift 21(3) der OEIC-Vorschriften beschriebenen Bedingungen wirksam. Ansprüche des ACD auf Schadenersatz aus einem Verstoß gegen eine mit der Gesellschaft getroffene diesbezügliche Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

ÄNDERUNGEN

- 28 Änderungen dieser Satzung, soweit gemäss den FCA-Vorschriften zulässig, bedürfen des Beschlusses durch den ACD.

ERTRAGSAUSGLEICH

- 29.1 Wenn der ACD nichts anderes bestimmt oder der jeweils aktuelle Prospekt der Gesellschaft nichts anderes vorsieht, hat die Ertragszuweisung (jährlich oder in kürzeren zeitlichen Abständen) hinsichtlich der während der Rechnungsperiode, für die die Ertragszuweisung erfolgt, von der Gesellschaft ausgegebenen oder vom ACD verkauften Anteile den Zuweisungen für andere im Umlauf befindliche Anteile derselben Anteilklasse desselben Teilfonds zu entsprechen. Die Ertragszuweisung umfasst jedoch einen Kapitalbetrag ("Ertragsausgleich"), welcher einer angemessenen Schätzung der im Preis dieses Anteils enthaltenen Einkünfte durch den ACD entspricht und der im Einklang mit der folgenden Ziffer ermittelt worden ist.
- 29.2 Die Höhe des Ertragsausgleichs in Bezug auf einen Anteil ist entweder:
- 29.3 der tatsächliche im Ausgabepreis dieses Anteils enthaltene Einkommensbetrag oder
- 29.4 ein Betrag, der berechnet wird, indem der Gesamtertrag, der im Preis von in einer jährlichen oder sonstigen Rechnungsperiode ausgegebenen oder verkauften Anteilen dieser Klasse enthalten ist, durch die Anzahl dieser Anteile geteilt wird; der sich ergebende Durchschnittsbetrag wird dann bei jedem der betreffenden Anteile berücksichtigt.

ERTRAGSZUWEISUNG

- 30 Die Bestimmungen von Teil 2 des Anhangs dieser Satzung finden zu einem Zeitpunkt, zu dem sich mehr als eine Anteilklasse eines Teilfonds im Umlauf befindet, auf jede Ertragszuweisung in Bezug auf diesen Teilfonds Anwendung, mit der Massgabe, dass die Gesellschaft eine Methode zur Berechnung des Einkommensbetrages, der den ausgegebenen Anteilen (oder den ausgegebenen Anteilen eines Teilfonds) zugeteilt werden soll, einführen kann, die sich von der in Teil 2 des Anhangs dieser Satzung beschriebenen Methode unterscheidet, falls der ACD davon überzeugt ist, dass diese Methode den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und dass es angemessen ist, diese Methode unter den gegebenen Umständen einzuführen.

ERTRAG UND AUSSCHÜTTUNGEN

- 31.1 Ausschüttungen oder andere in Bezug auf einen Anteil zu zahlende Geldbeträge können mittels Verrechnungsscheck, Bezugsschein oder Geldanweisung ausgezahlt werden und per Post an die eingetragene Adresse des Anteilinhabers oder der berechtigten Person (bzw., falls zwei oder mehrere Personen als gemeinsame Inhaber des Anteils eingetragen sind oder infolge des Todes oder Konkurses des Anteilinhabers oder auf sonstige Weise kraft Gesetzes hierzu berechtigt sind, an die eingetragene Adresse einer dieser Personen) oder an eine Person und Adresse, die der Anteilinhaber oder eine solche andere Person bzw. solche anderen Personen schriftlich benennen, gesendet werden.
- 31.2 Teil 2 des Anhangs dieser Satzung bestimmt die Ausschüttung oder Wiederanlage von Erträgen in Bezug auf sämtliche ausgegebenen Anteilklassen eines Teilfonds.
- 31.3 Ausschüttungen oder andere Geldbeträge können ebenfalls mittels jedes anderen gebräuchlichen Bankverfahrens (einschliesslich Lastschriftverfahren (*direct credit*), Banküberweisung und elektronischer Geldmittelüberweisung (eine "Banküberweisung")) sowie an bzw. mittels von der betreffenden Person schriftlich bestimmte(n) Person(en) ausgezahlt werden.
- 31.4 Jeder Scheck, Bezugsschein oder jede Geldanweisung ist auf die Person auszustellen, die zum Erhalt des jeweiligen Betrages berechtigt ist, oder auf eine vom betreffenden Inhaber bzw. von den betreffenden gemeinsamen Inhabern schriftlich bestimmte Person. Durch die Auszahlung (des Betrages) dieses Schecks, Bezugsscheins oder dieser Geldanweisung bzw. die Überweisung mittels Lastschriftverfahren oder Banküberweisung durch die von der Gesellschaft angewiesene Bank hat die Gesellschaft ihre Zahlungspflicht erfüllt. Die Gesellschaft haftet nicht für den Verlust eines Schecks, Bezugsscheins oder einer Geldanweisung bzw. für einen Fehler bei der Überweisung durch Lastschriftverfahren oder Banküberweisung. Das Risiko der Überweisung oder Übersendung trägt/tragen in jedem Falle die zum Erhalt der betreffenden Zahlung berechnete(n) Person(en).
- 31.5 Falls zwei oder mehrere Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils eingetragen sind oder gemeinsam in Bezug auf den Anteil infolge des Todes oder Konkurses des Anteilinhabers oder auf sonstige Weise kraft Gesetzes berechtigt sind, kann jeder von ihnen die Ausschüttung oder die Auszahlung anderer Geldbeträge oder den Empfang anderer auf oder in Bezug auf den Anteil auszugebender Vermögenswerte quittieren.

- 31.6 Ausschüttungen oder andere in Bezug auf einen Anteil zu zahlende Geldbeträge sind nicht durch die Gesellschaft zu verzinsen.
- 31.7 Ausschüttungen, die während eines Zeitraums von sechs Jahren nach Fälligkeit nicht eingefordert worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft. Durch die Einzahlung einer nicht eingeforderten Ausschüttung, eines nicht eingeforderten Zinsbetrages oder eines sonstigen von der Gesellschaft auf oder in Bezug auf einen Anteil zu zahlenden Betrages auf ein separates Konto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder bezüglich dieser Beträge.

SCHECKS ETC.

- 32 Sämtliche Schecks, Solawechsel, Wechsel und andere handelbare oder übertragbare Instrumente sowie sämtliche Quittungen für an die Gesellschaft geleistete Zahlungen sind so zu unterzeichnen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren oder auf sonstige Weise auszufertigen, wie jeweils vom ACD festgelegt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

- 33.1 Die Gebühren und Aufwendungen für ein Angebot der Anteile, die Erstellung und den Druck der Prospekte, die in Verbindung mit diesem Angebot ausgegeben werden, sowie die Gebühren für der Gesellschaft erbrachte professionelle Dienste in Bezug auf dieses Angebot werden vorbehaltlich der FCA-Vorschriften von der Gesellschaft getragen (es sei denn, diese werden von einer anderen Person getragen) und werden den Vermögen der jeweiligen Teilfonds, die zum betreffenden Zeitpunkt bestehen, anteilig jeweils in einem vom ACD gemäss den FCA-Vorschriften festgelegten Verhältnis belastet.
- 33.2 Gebühren oder Aufwendungen der Gesellschaft können aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft gezahlt werden.
- 33.3 Gebühren und Aufwendungen, die einer Anteilklasse in einer bestimmten Rechnungsperiode zugeordnet werden können bzw. als einer Anteilklasse zurechenbar gelten, können vorbehaltlich der FCA-Vorschriften entweder aus den Einkünften oder dem Kapitalvermögen, die dieser Anteilklasse zugeordnet werden können bzw. als dieser Anteilklasse zurechenbar gelten, entnommen werden. Dies hat im Einklang mit der im Prospekt beschriebenen Strategie zu geschehen.

MITTEILUNGEN

- 34.1 Die FCA-Vorschriften gelten als auf alle Mitteilungen und Unterlagen, die der Gesellschaft gemäss dieser Satzung übermittelt werden, anwendbar.
- 34.2 Ein Anteilinhaber, dessen eingetragene Adresse nicht innerhalb des Vereinigten Königreichs liegt und welcher der Gesellschaft eine Adresse innerhalb des Vereinigten Königreichs angibt, an die Mitteilungen an ihn ergehen können, ist berechtigt, Mitteilungen unter dieser Adresse zu erhalten. Hat dieser eine solche Adresse nicht angegeben, sendet die Gesellschaft die ihn betreffenden Mitteilungen an seine Adresse ausserhalb des Vereinigten Königreichs, es sei denn, dies verstösst gegen gesetzliche Bestimmungen.

- 34.3 Eine Person, die infolge des Todes oder Konkurses eines Anteilhabers oder auf sonstige Weise kraft Gesetzes das Recht an einem Anteil innehat, ist unter Nachweis ihrer Berechtigung, dessen Erbringung rechtmässig jeweils vom ACD verlangt werden kann, sowie unter Nennung einer Adresse, an die Mitteilungen ergehen sollen, berechtigt, Mitteilungen oder Unterlagen, die andernfalls an den Anteilhabers gesendet werden würden, wenn der Tod, Konkurs oder ein sonstiges eingetretenes Ereignis nicht den Übergang ausgelöst hätten, unter dieser Adresse zu erhalten. Eine Zustellung oder Lieferung dieser Mitteilungen oder Unterlagen auf diese Art und Weise ist als ordnungsgemässe Zustellung an sämtliche an dem Anteil berechnete Personen (sei es gemeinsam mit ihm bzw. durch ihn oder ihm nachgeordnet) zu betrachten. Mit Ausnahme des Vorstehenden und unbeschadet des Todes oder Konkurses dieses Anteilhabers bzw. eines sonstigen kraft Gesetz eingetretenen Ereignisses und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von der gegenwärtigen Situation Kenntnis hat, gelten gemäss den FCA-Vorschriften gelieferte oder per Post an die Adresse eines Anteilhabers übermittelte oder dort hinterlegte Mitteilungen oder Unterlagen in Bezug auf jeden im Namen dieses Anteilhabers (als gemeinsamer oder alleiniger Inhaber) eingetragenen Anteil als ordnungsgemäss zugestellt oder geliefert.
- 34.4 Im Falle von gemeinsamen Anteilhabern ergehen Mitteilungen an den Inhaber, dessen Name im Anteilregister an erster Stelle steht. Auf diese Art und Weise ergangene Mitteilungen werden als an sämtliche gemeinsamen Anteilhaber erfolgt angesehen.
- 34.5 Falls aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Postdienste innerhalb des Vereinigten Königreichs oder eines anderen Landes oder Hoheitsgebiets die Gesellschaft tatsächlich nicht in der Lage ist, eine Hauptversammlung bzw. eine Versammlung in Bezug auf eine Anteilklasse durch postalische Mitteilungen einzuberufen, kann diese Versammlung durch eine Mitteilung einberufen werden, die zum selben Datum in mindestens zwei führenden Tageszeitungen mit angemessener Verbreitung erscheint. Diese Mitteilung gilt als allen betreffenden Anteilhabern um 12.00 Uhr des Tages, an dem die Mitteilung erscheint, ordnungsgemäss zugestellt. In einem solchen Falle hat die Gesellschaft zur Bestätigung Kopien der Mitteilung per Post zu senden, falls spätestens sieben Tage vor der Versammlung die postalische Zustellung von Mitteilungen an Adressen im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land oder Hoheitsgebiet wieder möglich wird.

ABWICKLUNG

- 35 Vorbehaltlich besonderer Vorschriften in Teil 2 des Anhangs dieser Satzung bestimmen sich die Rechte der Inhaber der Anteile in Bezug auf die Beteiligung am Vermögen eines Teilfonds bei der Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung des Teilfonds im Verhältnis (der Anzahl) der Beteiligungsrechte an dem Teilfonds der Gesellschaft, die durch die von ihnen gehaltenen Anteile verbrieft werden und im Einklang mit dem Anhang dieser Satzung ermittelt werden.

FREISTELLUNG

- 36.1 Der ACD, der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank der Gesellschaft werden von der Gesellschaft von jeglichen Verbindlichkeiten freigestellt, die diesen jeweils aufgrund der Abwehr von Gerichtsverfahren (unabhängig davon, ob es sich hierbei um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt) im Zusammenhang mit Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Treuebruch gegenüber der Gesellschaft entstanden sind, sofern ein Urteil zu ihren Gunsten ergangen ist oder sie freigesprochen worden sind bzw. (im Zusammenhang mit einer Anwendung gemäss Vorschrift 63 der OEIC-Vorschriften) wenn diese durch das Gericht entlastet worden sind. Dieser Freistellungsanspruch findet keine Anwendung in Bezug auf Verbindlichkeiten, für die sie von Dritten entschädigt werden.
- 36.2 Vorbehaltlich der Vorschriften (jedoch unbeschadet einer Entschädigung, zu der diese Person andernfalls berechtigt wäre) kann jede Person, die als Depotbank tätig ist bzw. war, aus dem Vermögen der Gesellschaft für Verbindlichkeiten entschädigt werden, die ihr durch oder infolge einer Verwahrung des Fondsvermögens durch sie oder durch eine von ihr zu ihrer Unterstützung bei der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragte juristische oder natürliche Person entstanden sind, mit Ausnahme von:
- 36.2.1 Verbindlichkeiten, die durch das Versäumnis der Depotbank entstanden sind, bei der Ausführung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Gesellschaft die gebührende Sorgfalt walten zu lassen, oder
- 36.2.2 Verbindlichkeiten, die bereits tatsächlich von einem bzw. mehreren Dritten erstattet wurden.
- 36.3 Vorbehaltlich der Vorschriften kann der ACD sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf den Abschluss von Versicherungen und die Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz ausüben:
- 36.3.1 zu Gunsten von Personen, die Geschäftsführer (director), leitende Angestellte (officer) oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sind oder waren, und zwar im Hinblick auf jegliche Haftungen dieser Personen aufgrund von Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Treuebruch, derer bzw. dessen sie sich gegenüber der Gesellschaft schuldig gemacht haben könnten, sowie
- 36.3.2 zu Gunsten von Personen, welche Depotbank sind oder waren, und zwar im Hinblick auf ihre Haftung infolge ihres Versäumnisses, bei der Ausführung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft die gebührende Sorgfalt walten zu lassen.

MASSGEBLICHKEIT DER VORSCHRIFTEN

- 37 Bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung dieser Satzung und den Vorschriften sind die Vorschriften massgeblich, damit die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend ausgelegt werden und gültig sind.

ANHANG

Teil 1 –Teilfonds und Anteilklassen

Teilfonds:

J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein Ertragsniveau zu erzielen, das von Jahr zu Jahr steigt, sowie das Potenzial, den investierten Betrag über einen rollierenden Zeitraum von sieben bis zehn Jahren zu steigern. Das Ziel des Teilfonds ist es, eine Rendite zu erzielen, die über dem FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst) liegt, der für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren verwendet wird.

J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren ein Kapitalwachstum zu erzielen und Erträge zu erwirtschaften. Das Ziel des Teilfonds ist es, eine Rendite zu erzielen, die über dem FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst) liegt, der für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren verwendet wird.

J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren ein Kapitalwachstum zu erzielen und Erträge zu erwirtschaften. Das Ziel des Teilfonds ist es, eine Rendite zu erzielen, die über dem FTSE All-Share Total Return Index (12 Uhr angepasst) liegt, der für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren verwendet wird.

Allgemeines

Jeder Teilfonds wäre ein als OGAW zugelassener Fonds, sofern es sich um eine offene Investmentgesellschaft handelt, für die die Financial Conduct Authority (FCA) eine Zulassung erteilt hat, die in Kraft ist. Jeder Teilfonds muss die auf OGAW anwendbaren Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den FCA-Vorschriften einhalten.

Anteilklassen:

Die Gesellschaft kann Distributing-Anteile und Accumulating-Anteile ausgeben.

Die Anteilklassen können durch die Buchstaben des Alphabets oder durch Zahlen oder andere Zeichen voneinander unterschieden werden und können abgesichert oder nicht abgesichert sein. Die Anteilklassen können in verschiedenen Währungen denominiert sein sowie unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Letztere umfassen (unter anderem) Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren, periodisch erhobene Vertriebsgebühren, aufgeschobene Rücknahmeabschläge und Gebühren im Zusammenhang mit einzelnen Transaktionen. Diese Gebühren können gegebenenfalls direkt gegenüber den Anteilhabern erhoben werden.

Die jeweils verfügbaren Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sowie die mit diesen verbundenen Rechte werden im jeweils gültigen Prospekt der Gesellschaft dargelegt.

Der Ertragsausgleich findet auf sämtliche Anteile jedes Teilfonds Anwendung.

Die Anteile werden nicht als Inhaberpapiere ausgegeben und sind ferner auch keine Partizipationswertpapiere (participating securities) im Sinne der Uncertificated Securities Regulations 1995.

Teil 2 - Ertragszuweisung

- 1 Wird in Bezug auf einen Teilfonds mehr als eine Anteilklasse ausgegeben, sind Beteiligungskonten ("Proportional Value Accounts") für jede Anteilklasse zu führen. Deren Wert wird jedes Mal ermittelt, wenn eine Bewertung der Gesellschaft zuzuordnenden Fondsvermögen erfolgt. Zweck der Beteiligungskonten ist die Feststellung des Anteils am Fondsvermögen sowie des Anteils an Erträgen, die für die Zuweisung an jede Anteilklasse zur Verfügung stehen.

- 2 Das jeweilige Beteiligungskonto für jede Anteilklasse umfasst ein Kapitalkonto und ein Ertragskonto, die wiederum das Kapitalvermögen sowie das Ertragsvermögen umfassen, die der jeweiligen Anteilklasse so zuzuordnen sind, als wenn diese Konten in Bezug auf unterschiedliche Gesellschaften geführt würden, wobei der Nettoinventarwert gemäss Teil 3 dieses Anhangs berechnet wird.
 - (a) Das Kapitalkonto umfasst:
 - (i) das Kapital des für die Anteile der Klasse bezahlten Preises,
 - (ii) Kapitalzuwächse (bzw. ein Abzug für Kapitalverluste), die diesen Anteilen zurechenbar sind und auf Pro-Rata-Basis (wie untenstehend aufgeführt) ermittelt werden, und
 - (iii) im Falle von thesaurierenden Anteilen bereits zugeteilte Erträge, die den Anteilen für frühere Rechnungsperioden zugewachsen sind,
 - (b) Das Ertragskonto umfasst:
 - (i) die Summe der für Rechnung der Anteile der betreffenden Anteilklasse während der laufenden Rechnungsperiode vereinnahmten oder noch zu vereinnahmenden Erträge (nach Vornahme der vom ACD als angemessen angesehenen Anpassungen für steuerliche und sonstige Zwecke), wobei die Berechnung auf Pro-Rata-Basis erfolgt.
 - (ii) abzüglich aus dem Ertragsvermögen für die laufende Rechnungsperiode gezahlter oder zu zahlender dieser Anteilklasse zurechenbarer Gebühren und Aufwendungen (sowie abzüglich einer angemessenen Schätzung des Betrages der durch diese Gebühren und Aufwendungen entstandenen Steuerentlastung durch den ACD),
 - (iii) abzüglich für die laufende Rechnungsperiode gezahlter oder zu zahlender dieser Anteilklasse zurechenbarer Gebühren und Aufwendungen (sowie abzüglich einer angemessenen Schätzung des Betrages der durch diese Gebühren und Aufwendungen entstandenen Steuerentlastung durch den ACD), wobei die Berechnung auf Pro-Rata-Basis erfolgt,

- (iv) zuzüglich des vom ACD geschätzten Nettoertragsausgleichsbetrages, d.h. zzgl. des Betrages, der in der laufenden Rechnungsperiode den Erträgen, die im Preis der ausgegebenen Anteile dieser Klasse enthalten sind, abzüglich der Erträge, die im Preis der zurückgenommenen Anteile dieser Klasse enthalten sind, entspricht.

- (c) Die Berücksichtigung von Kapital, Erträgen und Aufwendungen auf "Pro-Rata-Basis" bedeutet deren Aufteilung auf die Anteilklassen eines Teilfonds im Verhältnis der Werte der Beteiligungskonten dieser Klassen, die unmittelbar zuvor berechnet werden.

- (d) Beteiligungskonten werden entweder in der Währung der betreffenden Anteilklasse oder in der Währung des Teilfonds ausgedrückt. Ein Währungsumtausch erfolgt zu einem Wechselkurs, der den Interessen der Anteilhaber oder künftiger Anteilhaber aller Voraussicht nach nicht wesentlich schadet.

Teil 3 – Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert der Vermögenswerte abzüglich des Wertes der Verbindlichkeiten, wie diese jeweils im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt werden:

- 1 Das gesamte Fondsvermögen (einschliesslich Forderungen) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.
- 2 Vermögen (ausser Barmittel bzw. die nachstehend in Absatz 3 beschriebenen Vermögenswerte) ist wie nachstehend beschrieben zu bewerten; die zur Bewertung herangezogenen Preise/Kurse müssen (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) stets die zuletzt verfügbaren Preise/Kurse sein:
 - (a) Anteile (oder Units) in Organismen für gemeinsame Anlagen:
 - (i) falls lediglich ein Preis als Kauf- und Verkaufspreis für die Anteile (Units) angegeben ist, zu diesem Preis, oder
 - (ii) falls sowohl ein Kaufpreis als auch ein Verkaufspreis angegeben ist, zu dem Durchschnittswert dieser beiden Preise, mit der Massgabe, dass der Kaufpreis um einen etwaig enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Verkaufspreis um einen etwaig zuzurechnenden Rücknahmeabschlag erhöht wird, oder
 - (iii) falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis aus einer unzuverlässigen Quelle stammt oder kein aktueller gehandelter Preis verfügbar ist oder kein aktueller Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD sachgerecht und angemessen ist,
 - (b) alle anderen übertragbaren Wertpapiere:
 - (i) falls lediglich ein Preis als Kauf- und Verkaufspreis für das Wertpapier angegeben ist, zu diesem Preis, oder
 - (ii) falls sowohl ein Kaufpreis als auch ein Verkaufspreis angegeben ist, zu dem Durchschnittswert dieser beiden Preise, oder
 - (iii) falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis aus einer unzuverlässigen Quelle stammt oder kein aktueller gehandelter Preis verfügbar ist oder kein Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD sachgerecht und angemessen ist,
 - (c) Vermögenswerte, die nicht unter vorstehend (a) und (b) fallen:

zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD einen sachgerechten und angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 3 Barmittel und sonstige Beträge, die auf Giro- und Einlagenkonten sowie auf anderen termingebundenen Depotkonten gehalten werden, werden zu ihrem Nominalwert bewertet.

- 4 Vermögenwerte, bei denen es sich um Transaktionen mit
Eventualverbindlichkeiten handelt, werden wie folgt behandelt:
- (a) bei einer eingeräumten Option (bei der die Prämie für das Einräumen der Option Teil des Fondsvermögens geworden ist) ist der Nettobetrag der zu erhaltenden Prämie abzuziehen. Ist der Vermögenswert ein Derivat, das nicht an einer Börse gehandelt wird, ist eine Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank zu vereinbaren,
 - (b) ein Terminkontrakt, der nicht an einer Börse gehandelt wird, ist zum Nettowert der Glattstellung gemäss einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zu berücksichtigen,
 - (c) alle anderen Transaktionen mit Eventualverbindlichkeit werden zum Nettowert der Einschusszahlung (*margin*) bei Glattstellung berücksichtigt (unabhängig davon, ob es sich um einen positiven oder negativen Wert handelt). Ist der Vermögenswert ein Derivat, das nicht an einer Börse gehandelt wird, ist er gemäss einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zu berücksichtigen.
- 5 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle erteilten Anweisungen zur Ausgabe oder Entwertung von Anteilen als ausgeführt (und Barzahlungen als erfolgt oder erhalten), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
- 6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 7 und 8 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den unbedingten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten als erfüllt und sämtliche erforderlichen Folgehandlungen als durchgeführt. Diese unbedingten Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie erst unmittelbar vor der Bewertung getroffen wurden und ihre Ausserachtlassung nach Auffassung des ACD keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Bestimmung des Nettovermögens hat.
- 7 Terminkontrakte oder CFD-Kontrakte (*contract for difference* – CFD), die noch nicht fällig sind, sowie noch nicht abgelaufene oder ausgeübte Optionen (die eingeräumt oder erworben wurden) fallen nicht unter Absatz 6.
- 8 Sämtliche Vereinbarungen, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind bzw. sein sollten, sind unter Absatz 6 einzubeziehen.
- 9 Abzug eines geschätzten Betrages für zum jeweiligen Zeitpunkt erwartete Steuerverbindlichkeiten, einschliesslich (gegebenenfalls) Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und britische *Advance Corporation Tax* (auf ausgeschüttete Gewinne im Voraus gezahlte Steuer), Umsatzsteuer und Stempelsteuer (*stamp duty* und *stamp duty reserve tax*).

- 10 Abzug eines geschätzten Betrages für aus dem Fondsvermögen zahlbare Verbindlichkeiten sowie hierauf entfallende Steuern, wobei wiederkehrende Posten täglich abgegrenzt werden.
- 11 Abzug des Kapitalbetrags ausstehender Kredite, unabhängig vom Rückzahlungstermin, sowie angefallener, aber noch nicht gezahlter Kreditzinsen.
- 12 Hinzurechnung eines geschätzten Betrages für aufgelaufene Steuerbeträge jeglicher Art, die erstattungsfähig sind.
- 13 Hinzurechnung sonstiger fälliger Gutschriften oder Beträge, die in das Fondsvermögen zahlbar sind.
- 14 Hinzurechnung einer bestimmten Summe für Zinsen oder sonstige Einkünfte, die als fällig aufgelaufen sind oder gelten, aber noch nicht vereinnahmt wurden.